



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 42/2024

Teutschenthal, den 19.12.2024

### Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal .....	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Teutschenthal für das Haushaltsjahr 2025.....	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	2
Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal .....	3
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal .....	13
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal - Feuerwehrkostensatzung.....	15
Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal .....	18
Impressum .....	24

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Teutschenthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) hat die Gemeinde die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in der Sitzung am 19.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 25.221.791 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 29.302.971 Euro
  
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.721.791 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 27.036.372 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.756.450 Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.651.960 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.871.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	700.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 16.871.700 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 27.199.300 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind in einer separaten Satzung geregelt.

## § 6

Die Gemeinde Teutschenthal hat unverzüglich eine weitere Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 3 % der Gesamtaufwendungen.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA von 400.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.

*Tilo Eigendorf*  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 02.01.2025 bis 17.01.2025 im Verwaltungsgebäude, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal im Zimmer 111a öffentlich aus.

Die Nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaussicht des Landkreises Saalekreises am 12.12.2024 unter dem Aktenzeichen 15.14.01- 173 br. erteilt wurden.

*Tilo Eigendorf*  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

## Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal

---

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal am 17.12.2024 mit der Beschl.-Nr.: 67/2024 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Teutschenthal Mitte
2. Friedhof Teutschenthal West
3. Friedhof Eisdorf
4. Friedhof Zscherben
5. Friedhof Angersdorf
6. Friedhof Holleben
7. Friedhof Langenbogen
8. Friedhof Steuden
9. Friedhof Dornstedt
10. Friedhof Asendorf

#### § 2 FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Teutschenthal und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Teutschenthal waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Gemeinde Teutschenthal erfolgen.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

### **§ 3 SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN**

- (1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten an den Eingängen für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) bei Schnee und Glätte erfolgt das Begehen der Friedhöfe auf eigene Gefahr.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
  2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
  5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
  6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
  7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsf lächen sportlich zu betätigen,
  9. auf Rasenflächen zu lagern,

10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich zu entfernen,
12. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

## **§ 6 DIENSTLEISTUNGSERBRINGER**

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsbenutzungssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Gemeinde im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Mitarbeiter schuldhaft oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## **III BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 7 ALLGEMEINES**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

(3) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Versäumnis dieser Mitteilungen ergeben.

### **§ 8 BESCHAFFENHEIT VON SÄRGEN**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

## **§ 9 AUSHEBUNG DER GRÄBER**

- (1) Die Gräber werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von ihm beauftragten Dienstleistungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 10 RUHEZEIT**

- (1) Die Ruhezeit für Särgen und Urnen beträgt grundsätzlich 20 Jahre.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 11 UMBETTUNG**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe in den ersten Jahren der Ruhezeit dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden. Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umsetzung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV GRÄBER**

### **§ 12 GRABARTEN**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  2. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
  3. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen
  4. Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen
  5. einfache und große Urnenwahlgrabstätten
  6. Urnengemeinschaftsanlage  
(grüne Wiese)

### § 13 REIHENGRABSTÄTTEN

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabstätten für Särge sowie für Urnen unterschieden.

### § 14 WAHLGRABSTÄTTEN

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und der Beisetzung von Aschen (Urnen), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet und Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts oder eine Verlängerung ist nur auf Antrag möglich.

(3) Wahlgräber können Einzelgrabstätten oder Doppelgrabstätten sein. Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 4 Urnen in einer Einzelgrabstätte und bis zu 8 Urnen in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bei einem einfachen Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen und in einem großen Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung / Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über auf:

1. den Ehegatten
2. die Kinder
3. die Stiefkinder
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die nicht unter 1-6 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben oder aufgehoben werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsbenutzungssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte innerhalb der Grababgrenzung zu entscheiden.

(8) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gruften sind nicht gestattet.

## § 15 URNENGEMEINSCHAFTEN

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient grundsätzlich der anonymen Beisetzung von Urnen. Es ist eine namentliche Kennzeichnung der verstorbenen Person an einer dafür vorgesehenen Stele möglich.
- (2) Die Anlage wird durch die Gemeinde unterhalten.
- (3) Urnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.
- (5) Grabschmuck der Urnengemeinschaftsanlage ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen und wird durch die Gemeinde regelmäßig entfernt.

## V GESTALTUNG DER GRÄBER

### § 16 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Das Verlegen von Trittplatten um die Grabstätte ist untersagt. Zusätzliche Umrandungen sind ebenfalls nicht zulässig.
- (3) Auf allen Reihen- und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Grabeinfassung ist verpflichtend. Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmales besteht nicht.
- (4) Für Grabmale sind folgende Richthöhen (einschl. Sockel) einzuhalten:

Wahlgräber: 120 cm - 130 cm

Reihengräber: 120 cm – 130 cm

Urnenwahlgräber: max.80 cm – 100 cm

Kissensteine sollen 10 cm - 15 cm hoch und 30 cm - 40 cm Seitenlänge betragen.

Die Stärke der Grabmale soll 12 cm - 16 cm betragen.

- (5) Schlichte Kreuze, welche die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, können etwas höher sein, jedoch sollen sie nicht höher als 150 cm sein.
- (6) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 20 cm nicht überschreiten und sind genehmigungspflichtig. Die Einfassungen der Grabstätten sollen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	90 cm x 200 cm
2. Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	220 cm x 200 cm
3. Reihengrabstätten für Erdbestattungen	90 cm x 200 cm
4. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	60 cm x 100 cm
5. Einfache Urnenwahlgräber	60 cm x 100 cm
6. Große Urnenwahlgräber	100 cm x 100 cm

- (7) Die Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass ihre Rückseite mit der hinteren Gräbergrenze in einer Flucht stehen.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.



### **§ 17 GENEHMIGUNGSERFORDERNIS**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beantragung sind, soweit zum Verständnis erforderlich, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.
- (3) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (6) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

### **§ 18 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG**

- (1) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

### **§ 19 UNTERHALTUNG**

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeder Nutzungsberechtigte an der Grabstelle. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 20 ENTFERNUNG**

- (1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts / der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts / der Ruhezeit oder Entzug des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Einfassung, das Fundament und die Bepflanzung durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragten Dienstleister oder die Gemeinde mit der Entfernung zu beauftragen. Geschieht dies nicht binnen der festgelegten Fristen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die

Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht in das Verfügungsrecht der Gemeinde über.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, bei bestehendem öffentlichen Interesse Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts / der Ruhezeit zu eigenen Lasten zu erhalten.

## **VI HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 21 HERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Charakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit.

(4) Urnengräber und Erdbestattungsgräber sind spätestens einen Monat nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sowie chemischen Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, sollten weitgehend vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

### **§ 22 VERNACHLÄSSIGUNG DER GRABPFLEGE**

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten beräumen und begrünen lassen.

(3) Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VII TRAUERHALLEN UND TRAUERFEIERN**

### **§ 23 BENUTZUNG DER TRAUERHALLE**

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (3) Jede Musik -oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhalle, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung / Beisetzung steht, bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde.

## **VIII SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 24 ALTE RECHTE**

Die Nutzungszeiten von Grabstätten, die nach Satzungen errichtet wurden, die dieser Satzung zeitlich vorausgingen, bleiben bestehen.

### **§ 25 HAFTUNG**

Die Gemeinde Teutschenthal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl oder Grabschändung ausgeschlossen. Der Gemeinde Teutschenthal obliegen keiner besonderen Obhut — und Überwachungspflichten.

### **§ 26 GEBÜHREN**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 27 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Personals der Gemeinde Teutschenthal nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 3 An Sonn - und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 6 Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze ablegt,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

9. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt,
10. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 9 auf Rasenflächen lagert,
11. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 11 Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich entfernt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 12 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde mitbringt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
16. entgegen § 13 Abs. 8 Wahlgrabanlagen ausmauert und unterirdische Grabkammern errichtet,
17. entgegen § 16 Abs. 2 Trittplatten verlegt und oder zusätzliche Grabeinfassungen errichtet,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen sowie Grababdeckungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde aufstellt und errichtet,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können
20. entgegen § 19 Abs. 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
21. entgegen § 21 Abs. 6 chemisches Unkrautbekämpfungsmittel sowie Pflanzenschutzmittel verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 28 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§ 29 INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.01.2024 außer Kraft.

*Tilo Eigendorf*  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal

---

### PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 25 der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschl.-Nr. 68/2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Teutschenthal Mitte
2. Friedhof Teutschenthal West
3. Friedhof Eisdorf
4. Friedhof Zscherben
5. Friedhof Angersdorf
6. Friedhof Holleben
7. Friedhof Langenbogen
8. Friedhof Steuden
9. Friedhof Dornstedt
10. Friedhof Asendorf

### § 2 GEBÜHRENPFLICHT

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teutschenthal und deren Einrichtungen, sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 3 GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER GEBÜHRENPFLICHT**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Teutschenthal.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

#### **§ 5 UMSATZSTEUER**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (**\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%**).

#### **§ 6 BILLIGKEITSMABNAHMEN**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 7 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### **§ 8 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.01.2024 außer Kraft.

*Tilo Eigendorf*  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**ANLAGE 1**

Zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 17.12.2024 (Beschl.-Nr.: 68/2024)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.1	Genehmigung zur Urnenbeisetzung	20,16 €
1.2	Genehmigung zur Ausbettung / Umbettung	20,16 €
<b>2.</b>	<b><u>Verleihung von Nutzungsrechten</u></b>	
2.1	für ein Erdreihengrab für 20 Jahre	984,85 €
2.2	für ein Urnenreihengrab für 20 Jahre	673,85 €
<b>3.</b>	<b><u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u></b>	
3.1	für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre	1.114,44 €
3.2	für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre	1.902,32 €
3.3	für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) für 20 Jahre	803,43 €
3.4	für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre	971,89 €
<b>4.</b>	<b><u>Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen</u></b>	
4.1	Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre*	745,55 €
4.2	Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Marmorstele für 20 Jahre	840,62 €
4.3	Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Holzstele für 20 Jahre	833,21 €
<b>5.</b>	<b><u>Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr / mind. 5 Jahre</u></b>	
5.1	für ein Einzelwahlgrab	55,72 €
5.2	für ein Doppelwahlgrab	95,12 €
5.3	für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	40,17 €
5.4	für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	48,59 €
<b>6.</b>	<b><u>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</u></b>	
6.1	Nutzung der Trauerhallen	146,89 €
<b>7.</b>	<b><u>Einebnungs- und Entsorgungsgebühren</u></b>	
7.1	Einzelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*	253,38 €
7.2	Doppelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*	380,08 €
7.3	einfache Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*	174,20 €
7.4	große Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein, Einfassung und Entsorgung von Blumen.*	190,04 €

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal - Feuerwehrkostensatzung

**PRÄAMBEL**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit dem § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss Nummer 69/2024 folgende Satzung über die Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal beschlossen:

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeindegebiet.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.

(3) Kommen bei einem kostenpflichtigen Einsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe andere Feuerwehren zum Einsatz, so werden dafür auch die Kosten der unterstützenden Feuerwehren gemäß der geltenden Satzung der Gemeinde Teutschenthal von dem Kostenpflichtigen erhoben.

## **§ 2 GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZSCHULDNER**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. Das gilt:

- bei Bränden,
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse und dergleichen verursacht wurden,
- bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage,
- bei vorbeugendem Brandschutz, ausgenommen sind Brandwachen und Nachkontrollen.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für:

- Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- freiwillige Einsätze,
- die Stellung einer Brandsicherheitswache.

(3) Zur Zahlung von Gebühren und der Erstattung der Kosten für Leistungen nach § 22 Abs. 4 BrschG verpflichtet ist:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst



(4) Bei Leistungen, welche einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Gemeinde dienen, ist grundsätzlich von der Erhebung der Kosten und Gebühren abzusehen.

(5) Sind mehrere Personen gebühren- oder kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 MAßSTAB UND HÖHE DER GEBÜHREN UND DES KOSTENERSATZES**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird als Maßstab der Erhebung von Gebühren und des Kostenersatzes die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte) und die Dauer der Inanspruchnahme verwendet. Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif in der Anlage 1 der Satzung.

(2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe einzelnen Tarife (Anlage 1 – Kostentarif) zusammen.

(4) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- bzw. Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch den Einsatz reparaturbedürftig werden für die anfallenden Reparaturkosten; in diesem Fall ist die Höhe des Kostenersatzes auf den Zeitwert beschränkt.

### **§ 4 ERHEBUNG, FÄLLIGKEIT, VERZICHT**

(1) Die Gebühren und der Kostenersatz werden durch einen Bescheid erhoben. Die Gebühren entstehen oder der Kostenersatz entsteht mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gebühren und der Kostenersatz werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## § 5 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 6 INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal vom 08.12.2012, veröffentlicht am 07.12.2012 außer Kraft.

Tilo Eigendorf  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## ANLAGE 1

### Verzeichnis der Kostensätze

#### Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal.

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Kfz	Kostensatz in € / h	Kostensatz in € / min
<b>1.</b>	<b><u>Einsatzkräfte</u></b>		
1.1	bei Einsätzen je Einsatzkraft	27,89 € / h	0,47 € / min
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeuge</u></b>		
2.1	Einsatzleit-, LuK- und Mannschaftstransportfahrzeuge	18,13 € / h	0,31 € / min
2.2	Tank- und Pulverlöschfahrzeuge	19,21 € / h	0,33 € / min
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	77,82 € / h	1,30 € / min
2.4	Löschgruppen- und Tragkraftspritzen- Fahrzeuge	31,71 € / h	0,53 € / min
2.5	Rüst-, Kran- und Gerätewagen	29,91 € / h	0,50 € / min
2.6	Schlauch- und Wechsellader-Fahrzeuge	23,82 € / h	0,40 € / min
3.	Brandsicherheitswachen	26,64 € / h	0,45 € / min
4.	Kosten für Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungszuschlag	

---

## Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal

---

### PRÄAMBEL

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber.S.380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 17.12.2024 (Beschluss-Nr.:70/2024) für das Gebiet der Gemeinde Teutschenthal folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## § 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Teutschenthal.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

## § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Straßen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Geh – und Radwege, Wege, Plätze sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.

(2) Fahrzeuge insbesondere:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle, Schubkarren, Handwagen und Fahrräder, Fahrzeuge der E-Mobilität.

(3) Anlagen:

a) Ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parks, Friedhöfe, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.

b) Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen.

c) Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen.

d) Anschlagtafeln, Schaufenster, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Poller und Zäune sowie Verkehrsschilder, Straßennamenschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(4) Gewässer:

Alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Badeanstalten (Freibäder) und private Schwimmbecken oder Teiche.

(5) Eisflächen:

Witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorene Oberflächen der Gewässer.

(6) Betteln:

Ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

### **§ 3 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN, IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN**

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentliche Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen und im gesamten öffentlichen Bereich der Gemeinde Teutschenthal zu übernachten oder zu zelten.
- b) im öffentlichen Bereich Musikanlagen zu betreiben.
- c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Gewässern zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.
- d) in der Öffentlichkeit offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten.
- e) in der Öffentlichkeit zu grillen, ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Grillplätze der Gemeinde Teutschenthal.
- f) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wildlebende Tiere zu füttern.
- g) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen aggressiv zu betteln.
- h) die von der Gemeinde Teutschenthal auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe für die Entsorgung von Hausmüll zu nutzen.
- i) Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger auf öffentlichen Anlagen oder Grünflächen zu parken oder diese zu befahren.

### **§ 4 VERKEHRSBEHINDERUNGEN UND GEFÄHRDUNGEN**

(1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

(2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach einer Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein und dürfen keine Stolpergefahren verursachen.

(5) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten Schilder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt, beklebt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

### **§ 5 OFFENE FEUER IM FREIEN**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der

Erlaubnis der Gemeinde. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuerkörbe, Feuerschalen, Grillgeräte oder dergleichen erlaubt, wenn darin nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(3) Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen. Während des Betriebes muss ausreichend Löschmittel (Wasser, Sand, Feuerlöscher) bereitgehalten werden. Bei starkem Wind ist das Anlegen und Betreiben von Feuerstellen untersagt.

## **§ 6 EISFLÄCHEN**

(1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen von öffentlichen Gewässern ist verboten.

(2) Die Eisdecke von öffentlichen Gewässern, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(3) Es ist verboten, Gegenstände auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis zu verunreinigen.

## **§ 7 RUHESTÖRENDER LÄRM**

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmverordnung) und die Regelung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG-LSA) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

- a) Sonn- und Feiertagsruhe (ganztags)
- b) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten wie:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und Ähnliches).
- b) der Betrieb von Handwerkzeugen, sowie motorbetriebenen Geräten und Maschinen, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen.
- c) Haus- und Gartenarbeit wie Hämmern, Holzhacken, das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen.
- d) das Betreiben oder Abspielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen.
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

## § 8 SCHUTZ DER UMWELT

(1) Es ist verboten:

- a) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen zu reinigen.
- b) Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.

(2) Es ist unzulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

(3) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuerwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten.
- b) Gegenstände aus offenen Fenstern oder Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen.
- c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern, sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten. Gelbe Wertstoffsäcke, Elektro- oder Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt schon eher als einen Tag vor dem festgelegten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen.
- d) an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anzubringen oder an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen.
- e) Werbeprospekte und Zeitungen an Straßen und Anlagen gelegenen Grundstücks- und Hauseingängen außerhalb von Briefkästen oder vergleichbaren Einrichtungen abzulegen.

(4) Entstandene Verunreinigungen sind durch den dafür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hiervon nicht berührt.

## § 9 TIERHALTUNG

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb eingefriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in deren Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Sie sind innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen, der das Beißen sicher verhindert. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(3) Der Hundehalter darf nur eine Person mit der Hundeführung beauftragen, die in der Lage ist den Hund sicher an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter und die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen und oder gebissen werden können und Straßen, Wege und Plätze verunreinigt werden.

(5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Hierfür ist ein

geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen.

(6) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist untersagt.

(7) Es ist verboten, im Gemeindegebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von natürlichen oder juristischen Personen betreut werden. Die Einrichtung einer Katzenfutterstelle ist zuvor bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

## **§ 10 GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR VERANSTALTUNGEN**

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung im Gemeindegebiet durchführen will, muss diese Veranstaltung mindestens 6 Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Teutschenthal anzeigen.

(2) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn diese für jedermann zugänglich ist.

(3) In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Anzahl der zu erwartenden Gäste, der Veranstaltungsablauf, die Erreichbarkeit während der Veranstaltung und der Nachweis über das Bestehen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzung in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air Veranstaltungen und Straßenfeste.

(5) Bei Großveranstaltungen muss der Veranstalter ein Brand- und Sicherheitskonzept vorlegen.

## **§ 11 HAUSNUMMERN**

(1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer. Hiervon ausgenommen sind:

a) Garagen

b) Gartenlauben

c) Wochenendhäuser

d) andere nicht unter Satz 1 genannte Gebäude

e) land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergeicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Gemeinde Teutschenthal die Erteilung einer Hausnummer unverzüglich einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde. Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

(4) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass diese lesbar bleibt.

(5) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in der das Haus nummeriert ist, gut sicht- und lesbar sowie bei Tag und Nacht erkennbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(6) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen.

## § 12 AUSNAHMEERLAUBNIS

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 dieser Verordnung, können im Einzelfall von der Gemeinde Teutschenthal zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

## § 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten der §§ 2 - 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 14 INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal vom 20. September 2015 außer Kraft.

*Eigendorf*                      - Dienstsiegel -  
*Bürgermeister*

## Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter <a href="https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html">https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html</a> abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal